

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Treukontax
Steuerberatung



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft



Steuerbefreiung von PV-Anlagen

Bei Gebäuden mit mehreren
Nutzungen 15 kWp je Einheit

Vorsteuerabzug bei Baumaßnahmen

So beteiligt man das Finanzamt an
der Finanzierung von Gebäuden

Wenn Extremwetter die Ernte bedroht

Lohnt sich der Abschluss einer
Mehrgefahrenversicherung?

Inhalt



Thema Steuern

4 Kraft Gesetz und ohne Antrag

Viele Solarstromanlagen sind rückwirkend ab 2022 von der Einkommensteuer befreit

6 6b-Rücklage: Wenn der Gesellschafter ausscheidet

7 Verbesserungen bei der Abschreibung geplant

7 Umsatzpauschale: Weitere Senkung droht

7 Hofaufgabesteuer mindert Erbe nicht



8 Vorsteuerabzug aus Bauinvestitionen

So kann man das Finanzamt bei der Finanzierung von Wirtschaftsgebäuden einsparen

10 Gewerblich durch zu wenig Futterfläche?

Wann Veredelungsbetriebe den steuerlichen Status als Landwirt verlieren

Thema Betrieb & Wirtschaft

12 Gegen Wettergefahren- versichern?

Die Mehrgefahrenversicherung: Dreiklang Landwirtschaft – Versicherung – Staat

Thema Treukontax Aktuell

14 Fit bleiben durch Weiterbildung

Interessante Seminare beim BBV-Bildungswerk

14 Treukontax Akademie

Erfolg durch Weiterbildung

Wichtige Steuertermine

	Termin	Zahlungs- Schonfrist
Lohnsteuer		
Dezember 23	10.01.2024	15.01.2024
Januar 24	12.02.2024	15.02.2024
Februar 24	11.03.2024	14.03.2024
Umsatzsteuer¹⁾		
November 23	10.01.2024	15.01.2024
Dezember 23	12.02.2024	15.02.2024
Januar 24	11.03.2024	14.03.2024
Umsatzsteuer IV. Quartal 23	12.02.2024	15.02.2024
Einkommensteuer		
Vorauszahlung IV. Quartal 23	11.12.2023	14.12.2023

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

¹⁾ bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde

Impressum

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der Treukontax und der BBV Steuerberatung

Herausgeber

Treukontax Steuerberatung GmbH,
Karolinenplatz 2, 80333 München,
E-Mail: info@treukontax.de

Verlag

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
Redaktion: Hans Dreier
Design: Just Imagine GmbH
Layout: dieMAYREI GmbH
Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG



Titelfoto: Agrarfoto.com



Bei den
Abschreibungen
sind zahlreiche
Verbesserungen
geplant



Mehr Investitionen durch neue Steuerregeln?

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und jetzt ist die Zeit, in der auch wieder größere Änderungen an verschiedenen Steuergesetzen beschlossen werden. Waren es in der Vergangenheit meist ausdrücklich als solche benannte Jahressteuergesetze, in denen die einzelnen Gesetzesänderungen gebündelt wurden, so übernimmt diese Rolle diesmal das sog. Wachstumschancengesetz. Ein großes Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, Investitionen der Unternehmen zu fördern.

Das Verfahren war bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht abgeschlossen, wir möchten Ihnen aber dennoch bereits einen Überblick über die geplanten Maßnahmen geben. Zu erwähnen ist dabei leider auch die erneute Absenkung des landwirtschaftlichen Steuersatzes bei der Umsatzsteuerpauschalierung.

Geplant sind im Wachstumschancengesetz aber auch Verbesserungen bei den einkommensteuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten. Während sich solche Erleichterungen bei der Einkommensteuer meist erst mit zeitlicher Verzögerung finanziell bemerkbar machen, stellt sich angesichts steigender Materialkosten und höherer Kreditzinsen, die sofort durch die investierenden Betriebe zu stemmen sind, die Frage, welche steuerlichen Vorteile schneller genutzt werden können. Eine Möglichkeit ist der Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer. Ein Beitrag erläutert, was dafür bei Gebäudeinvestitionen zu beachten ist.

Ein weiterer Fachartikel befasst sich mit einer Gesetzesänderung aus dem Jahressteuergesetz 2022. Damals wurde eine rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2022 geltende Einkommensteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen beschlossen. Diese Neuregelung löste jedoch zahlreiche Fragen bezüglich der konkreten Anwendung aus. Diese Zweifel sollte ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das im Juli 2023 veröffentlicht worden ist, ausräumen. Wir erläutern, inwieweit das auch tatsächlich gelungen ist.

Schließlich befassen wir uns mit der Frage der Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Tierhaltung auch noch mit einem für Veredlungsbetriebe wichtigen Dauerbrenner des landwirtschaftlichen Steuerrechts.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute und viel Erfolg für das Jahr 2024.

Toni Kreckl und Sven Keller (rechts)
Geschäftsführer der Treukontax
& BBV Steuerberatung



Die Steuerbefreiung für PV-Anlagen gilt rückwirkend ab 1. Januar 2022.

Steuerfrei kraft Gesetz und ohne Antrag

Viele Solarstromanlagen sind rückwirkend ab 2022 von der Einkommensteuer befreit

Nicht nur zur Entlastung der Finanzverwaltung suchte der Gesetzgeber seit längerem nach Wegen, um alle Beteiligten von den Steuerpflichten rund um kleinere PV-Anlagen zu entlasten. Im Bereich der Umsatzsteuer hat er mit der Einführung des Nullsteuersatzes ab dem 1. 1. 2023 das gewünschte Ziel wohl weitestgehend erreicht. Um auch die Erstellung von Einkommensteuererklärungen und Gewinnermittlungen zu vermeiden, hat die neue Vorschrift des § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2022 eine gesetzliche Steuerbefreiung für bestimmte PV-Anlagen geschaffen (Jahressteuergesetz 2022 vom 16. 12. 2022).

Danach sind Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von „auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kWp“ von der Einkommensteuer befreit. Weiterhin sind von der Steuer entbunden PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit, die „auf, an oder in sonstigen Gebäuden“ vorhanden sind. In Summe dürfen so maximal bis zu 100 kWp vom Fiskus ferngehalten werden.

Die Neuregelung hat sehr viele Fragen aufgeworfen, die die Finanzverwaltung zwischenzeitlich in einem umfangreichen Erlass zu beantworten versucht hat (BMF-Schreiben vom 17. 7. 2023). Einiges ist nun klarer, aber andere Fragen sind noch unbeantwortet. Nachfolgend wollen wir

Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Aspekte der Regelung geben. Die Steuerbefreiung gilt rückwirkend ab Beginn des Jahres 2022 für alle Einnahmen und Entnahmen, die bei einer begünstigten PV-Anlage erzielt werden. Steuerbefreit werden sowohl PV-Anlagen von natürlichen Personen als auch von Personengesellschaften und Körperschaften.

Ohne Gebäudebezug keine Steuerbefreiung

Die Begünstigung setzt einen entsprechenden „Gebäudebezug“ voraus, unabhängig davon, wem die Anlage und wem das Haus gehört. Die Module müssen nur auf, an oder in dem jeweiligen Gebäude sein. Auch dachintegrierte Anlagen und Fassaden-PV-Anlagen profitieren. Nicht befreit werden aber Freiflächen-PV-Anlagen, da hier ein Bezug zu einem Gebäude fehlt.

Die Prüfung der Steuerbefreiung erfolgt zweistufig. Zunächst muss objektiv die jeweilige PV-Anlage untersucht werden. Die 30-kWp-Grenze gilt für Anlagen im Zusammenhang mit Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) sowie mit nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden, wie z. B. Gewerbeimmobilien. Das heißt: Bei Gebäuden mit nur „einer Nutzung“, egal ob zu Wohnzwecken, Gewerbe oder auch Landwirtschaft sind generell Anlagen bis zu 30 kWp begünstigt. Dies ist aber eine Freigrenze, sodass größere Anlagen insgesamt nicht begünstigt sind. Auf einem Dach können aber durchaus mehrere PV-Anlagen und damit über 30 kWp steuerfrei gestellt werden. Man muss z. B. nur an Ehegatten denken, die auf dem gemeinsa-



**Steuerberaterin
Christiane Weigel**

Treukontax Donauwörth

Darum geht's

- › Kleine PV-Anlagen auf Gebäuden sind bis zu 30 kWp rückwirkend ab 2022 von der Einkommensteuer befreit.
- › Auf gemischt genutzten Gebäuden sind je Nutzungseinheit bis zu 15 kWp steuerfrei. Unterschiedliche Nutzungen sind z. B. der Stall, die Maschinenhalle oder ein Getreidelager, wenn sie sich im selben Gebäude befinden.
- › Maßgeblich für die Größe der Anlage ist die Eintragung der Anlagenkapazität im Marktstammdatenregister. Mehrere Anlagen, die nur über einen Zähler laufen, sind steuerlich gesehen nur eine Anlage.

Beispiele zur Steuerbefreiung von PV-Anlagen

- 1) A hat vier Einfamilienhäuser und darauf jeweils eine Anlage mit 25 kWp. Alle vier PV-Anlagen sind steuerfrei.
- 2) B hat vier Einfamilienhäuser und darauf drei 25-kWp-Anlagen und eine Anlage mit 40 kWp. Die drei 25-kWp-Anlagen sind steuerfrei und die 40-kWp-Anlage ist steuerpflichtig, denn die steuerpflichtige Anlage mit 40 kWp wird nicht auf die 100-kWp-Grenze angerechnet.
- 3) C hat vier Einfamilienhäuser und darauf drei 25-kWp-Anlagen und eine Anlage mit 30 kWp. Alle PV-Anlagen sind wegen Überschreitung der 100-kWp-Grenze steuerpflichtig, obwohl sie jeweils für sich alleine steuerfrei sein könnten.
- 4) D hat vier Einfamilienhäuser und darauf drei 25-kWp-Anlagen. Eine vierte Anlage mit 30 kWp errichtet sein Ehegatte. Alle vier PV-Anlagen sind steuerfrei.

Steuerbefreiung bei einem „gemischten“ Betrieb

Ein Lohnunternehmen installiert auf seinem Betriebsgebäude eine PV-Anlage mit 20 kWp. Vom erzeugten Strom werden 30 % eingespeist und dafür nimmt das Unternehmen 2000 € ein. Die restlichen 70 % werden im Unternehmen selbst verbraucht. Die jährlichen Kosten der PV-Anlage einschließlich Abschreibungen betragen 3000 €.

Lösung: Die Einspeisevergütungen in Höhe von 2000 € sind in diesem Fall steuerfrei. Die Betriebsausgaben für die Photovoltaikanlagen werden anteilig gekürzt. Als Aufteilungsmaßstab kommt die Verwendung des erzeugten Stroms in Betracht. Danach bleiben 70 Prozent der Kosten wegen der betrieblichen Verwendung abzugsfähig und nur 30 Prozent von den 3000 € (= 900 €) sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

men Einfamilienhaus jeweils eine eigene, begünstigte 30-kWp-Anlage betreiben.

Die 15-kWp-Freigrenze gilt für alle Arten von Gebäuden, die keine Einfamilienhäuser sind bzw. die gemischt genutzt werden und mindestens zwei verschiedene Nutzungen haben. Das können also Zwei- und Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien mit Wohn- und Gewerbeeinheiten oder „gewerbliche“ Immobilien mit mehreren Gewerbeeinheiten sein. Je „Einheit“ sind 15 kWp steuerfrei, also bei einem Dreifamilienhaus z. B. 45 kWp. Bei der Prüfung, ob verschiedene Wohn- und Gewerbeeinheiten vorliegen, ist auf deren selbständige und unabhängige Nutzbarkeit abzustellen. Als „Gewerbeeinheit“ versteht man Nutzungsteile, die keine Wohneinheiten sind. Auch „landwirtschaftliche Einheiten“ sind Einheiten. Unterschiedliche Nutzungen sind z. B. der Stall, die Maschinenhalle oder ein Getreidelager, wenn sie sich im selben Gebäude befinden.

Maßgeblich für die Größe der Anlage ist die Eintragung der Anlagenkapazität im Marktstammdatenregister. Die Eintragung alleine entscheidet aber nicht über die Frage, ob eine oder mehrere PV-Anlagen vorliegen. Das Wirtschaftsgut „PV-Anlage“ wird dazu steuerlich abgegrenzt. Nach Meinung der Finanzverwaltung besteht eine Anlage im Wesentlichen aus den Solarmodulen, dem Wechselrichter und einem Einspeisezähler. Mehrere Anlagen, die nur über einen Zähler laufen, sind daher steuerlich gesehen nur

**Ob der Strom selbst
genutzt oder eingespeist
wird, spielt keine Rolle**

eine Anlage. Wer überlegt, bestehende Anlagen zu trennen, um die Freigrenze einzuhalten, braucht also getrennte Wechselrichter und Zähler.

Ohne eigene Zähler keine getrennten PV-Anlagen

In der zweiten Stufe der Prüfung muss für den jeweiligen Steuerpflichtigen subjektiv entschieden werden, ob die Summe aller seiner begünstigten Anlagen die Freigrenze von 100 kWp überschreitet. 100 kWp gibt es also für jede natürliche Person, aber auch für jede Personengesellschaft und Körperschaft. Eine Zusammenrechnung mit Anlagen in Beteiligungen erfolgt also nicht. Ehegatten können daher zusammen bis 200 kWp steuerfrei stellen. Errichten sie gemeinsam weitere Gesellschaften, können sie diese Freigrenze nochmals vervielfachen. Wichtig ist auch, dass nur steuerfreie PV-Anlagen aufaddiert werden. Freiflächenanlagen oder z.B. eine 40 kW-Anlage auf einem Einfamilienhaus zählt

nicht mit und verringert auch nicht das Steuerfreistellungsvolumen.

Wenn bei der Installation von neuen PV-Anlagen die Freigrenzenregelungen richtig beachtet werden, können dadurch in erheblichen Umfang Anlagen steuerfrei gestellt werden. Darüber hinaus ermöglicht die getrennte Betrachtung von Personen und Gesellschaften Gestaltungsmöglichkeiten, vor allem da der Betreiber der Anlage nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Gebäudes sein muss.

Steuervorteile durch Nutzung des steuerfrei erzeugten Stroms

Die gesetzliche Regelung stellt alle Einnahmen und Entnahmen aus dem PV-Anlagenbetrieb steuerfrei. Dazu gehören insbesondere die Einspeisevergütungen, aber auch die Einnahmen aus anderweitige Stromlieferungen, wie z. B. an Mieter. Auch bei der Verwendung des erzeugten Stroms in einem anderen Betrieb des Anlagenbetreibers fallen keine Steuern an. Dies hat den Vorteil, dass sowohl im Falle der Abrechnung als auch bei der bloßen Entnahme und Überführung des Stromes in einen anderen Betrieb der Stromwert gewinnmindernd im steuerpflichtigen Betrieb abgesetzt werden kann. Gleiches gilt, wenn der Strom in der Landwirtschaft verbraucht wird. Denn für die Steuerbefreiung spielt es keine Rolle, ob der Strom eingespeist, an fremde Dritte verkauft oder für die eigenen Betriebe verwendet wird.

Vorsicht bei Altenteil und PV-Anlagen

Austragsleistungen sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Übergabe eines „begünstigten“ Betriebs stehen. Allerdings dürfen Sonderausgaben, die mit steuerbefreiten Einkünften in Zusammenhang stehen, nicht mehr abgezogen werden. Daher sind für begünstigte PV-Anlagen, deren Einnahmen ab 2022 steuerfrei sind, bei deren Übergabe vereinbarte Versorgungsleistungen nicht mehr abzugsfähig. Wegen der korrespondierenden Besteuerung des Austrages bei den Übergebern muss unbedingt beachtet werden, dass diese darauf keine Steuern mehr bezahlen. Wurde die PV-Anlage zusammen mit dem Landwirtschaftsbetrieb übergeben, entfällt der Sonderausgabenabzug anteilig.

Beispiel zur Übertragung einer PV-Anlage

Landwirt A hat auf seinem Schweinemaststall zwei Photovoltaikanlagen mit jeweils 29 kWp errichtet. Er überträgt eine der beiden Anlagen auf eine neu gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit seiner Ehefrau.

Lösung: Vor der Übertragung an die GbR sind beide Photovoltaikanlagen steuerpflichtig, da diese zusammen die Grenze von 30 kWp überschreiten. Nach der Übertragung ist die PV-Anlage der GbR steuerfrei, da die Grenze von 30 kWp eingehalten wird.

Problem: Die Übertragung kann aber nicht steuerneutral erfolgen, da die Versteuerung der stillen Reserven nicht sichergestellt ist. Dagegen wird die zurückbehaltenen Anlage auf dem Stall bei A steuerfrei.

Man muss nur prüfen, ob die PV-Anlage einen getrennten Betrieb darstellt oder Betriebsvermögen eines anderen, ansonsten steuerpflichtigen Betriebes ist. Denn aus der Steuerbefreiung folgt zwangsläufig, dass alle mit der Anlage zusammenhängenden Betriebsausgaben nicht mehr abziehbar sind. Folglich hat ein Betrieb, der nur steuerfreie PV-Anlagen führt, keinen Gewinn mehr zu ermitteln und muss weder ab 2022 Gewinne versteuern noch kann er Verluste geltend machen. Anders sieht dies aus, wenn die an sich steuerfreie Anlage in einem „gemischten“ Betrieb geführt wird. Die innerbetriebliche Verwendung des Stroms bleibt weiter steuerpflichtig, so dass auch anteilig Betriebsausgaben

abgezogen werden können. Anhand des Beispiel auf Seite 5 lässt sich das am besten erklären.

Zur Beantwortung der Frage, ob ein einheitlicher Betrieb vorliegt, stellt die Finanzverwaltung eine widerlegbare Regelvermutung auf. Werden mehr als 50% des erzeugten Stroms in einem „anderen“ Betrieb des Anlagenbetreibers verbraucht, wird ein einheitlicher Betrieb angenommen. Dies gilt aber nur im Bereich der Gewerbebetriebe. In der Landwirtschaft soll generell ein getrennter Betrieb vorliegen, da die Stromproduktion nie Teil des Hofes sein kann. Außer in dem extremen Fall, dass der Strom zu 100 % in der Landwirtschaft verwendet wird.

Bleibt zum Schluss noch die Frage, wie man es schafft, steuerpflichtige PV-Anlagen in die Befreiung zu bringen. Zunächst könnte man überlegen, die Größe von PV-Anlagen durch die Demontage von Modulen zu reduzieren, um so steuerfrei zu werden. Bei mehreren Anlagen, die zusammen die Freigrenze von 100 kWp reißen, könnte man auch einzelne Anlagen auf Angehörige oder neue gegründete Gesellschaften übertragen. Dies kann aber teuer werden, denn eine steuerneutrale Übertragung erfordert, dass die in der PV-Anlage vorhandenen stillen Reserven weiterhin steuerverhaftet bleiben. Dies ist nicht der Fall, wenn die Anlage nach der Übertragung in die Steuerbefreiung fällt.

6b-Rücklage: Wenn der Gesellschafter ausscheidet

Die Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG ist ein in der Landwirtschaft sehr häufig eingesetztes Steuergestaltungsmittel. Erlaubt sie doch, die durch Grundstücksverkäufe aufgedeckten stillen Reserven am Finanzamt vorbei auf Ersatzinvestitionen zu übertragen. Veranlagungstechnisch verlangt die Vorschrift, dass die Bildung und Fortführung der Rücklage im Veräußerungsbetrieb erfolgt, und zwar so lange, bis der Steuerpflichtige reinvestiert hat. Erfolgt

die Anschaffung oder Herstellung neuer Grundstücke und Gebäude in einem anderen Betrieb, darf erst dann die Rücklage umgebucht werden. Dies galt bislang auch, wenn die Rücklage aus Anlass des Ausscheidens und Veräußerung des Gesellschaftsanteiles gebildet wurde. Daher musste die Personengesellschaften dann für bereits ausgeschiedene Gesellschafter die Rücklage fortführen. Dazu haben die obersten Finanzgericht aus München jetzt

ein vernünftiges Machtwort gesprochen. Die 6b-Rücklage für die Aufdeckung von stillen Reserven anlässlich der Veräußerung des Gesellschaftsanteiles muss zwar weiter bei der betroffenen Personengesellschaft gebildet werden. Scheidet aber der Gesellschafter dort aus, kann er die Rücklage bei sich selbst fortführen und muss nicht weiter als ausgeschiedener Gesellschafter bei der Personengesellschaft weiter geführt werden (BFH, 12. Juli 2023 - X R 14/21).

Verbesserungen bei der Abschreibung geplant

Mit dem Wachstumschancengesetz versucht die Bundesregierung das Wirtschaftswachstum anzukurbeln sowie Investitionen und Innovation zu stärken. Gleichzeitig soll das Gesetz zur Steuervereinfachung und Steuerfairness beitragen. An erster Stelle im Rahmen einer Vielzahl von Änderungen steht die als „Super-Abschreibung“ titulierte Investitionsprämie zur Verbesserung des Klimaschutzes und für mehr Energieeffizienz-Investitionen. Allerdings soll diese 15%-Prämie nicht für die landwirtschaftliche Primärproduktion gewährt werden. Aber für die Betriebsinhaber

ist erfreulich, dass ansonsten umfangreiche Abschreibungsverbesserungen ab 2024 kommen sollen. So soll die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von bisher 800 € auf 1000 € angehoben werden. Der Bundesrat fordert hier sogar eine Steigerung auf 2000 €. Weiterhin soll die Poolabschreibung („Bildung eines Sammelpostens“) von bisher 1000 € auf 5000 € bei gleichzeitiger Kürzung der Abschreibungsdauer von 5 auf 3 Jahre ausgebaut werden. Parallel wird die degressive AfA mit 25 % für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem

30.09.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft werden, wieder eingeführt werden. Die Sonderabschreibung für kleinere und mittlere Betriebe, die also die Voraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge (IAB) erfüllen, soll von 20 auf 50 % steigen. Im Wohnungsbaubereich soll wieder eine degressive AfA kommen für Gebäude, mit deren Herstellung nach dem 30.9.2023 begonnen wird. Maßgeblich soll die Baubeginnsanzeige sein. Begünstigt wird auch die Anschaffung neu gebauter Wohnungen, sofern der Kauf ab Oktober 2023 erfolgt. Die degressive AfA soll 6 % betragen.



Foto: Imago/Chromorange

Lieferung von Getreide ans Lagerhaus.

Umsatzpauschale: Weitere Senkung droht

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes plant die Bundesregierung eine weitere Absenkung der Vorsteuerpauschale für landwirtschaftliche Betriebe. Diese soll ab 1.1.2024 von bisher 9 % auf 8,4 % weiter sinken. Hintergrund ist der sture Berechnungsmodus. Denn für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale soll generell die durchschnittliche Vorsteuerbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe der letzten drei Jahre zugrunde gelegt werden. Gerechnet wurde jetzt mit den Jahren 2019 bis 2021. Dies entspricht aber niemals

der aktuellen tatsächlichen Kosten- und Steuerbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zumal in der Durchschnittsbetrachtung noch die Coronajahre enthalten sind, in denen die abgesenkten Mehrwertsteuersätze von 16 und 5 % galten. Die Verbände laufen bereits Sturm, jedoch konnte bislang keine Änderung erreicht werden. Zumindest hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetz ange-regt, auf eine weitere Absenkung zu verzichten und so die Vorsteuerpauschale bei 9 % zu belassen.

Hofaufgabesteuer mindert Erbe nicht

Verpachtete landwirtschaftliche Betriebe können durch einfache Erklärung der Betriebsinhaber aufgegeben werden. Dies ist auch mit einer dreimonatigen Rückwirkung möglich. Angesichts von erheblichen Steuerzahlungen wird dieser Schritt jedoch oft hinausgeschoben. Stirbt aber der Betriebsinhaber, stehen seine Erben vor dem Problem, dass sie steuerverhaftetes Betriebsvermögen erben. Und eine Betriebsaufgabe für die Erben wird noch teurer, wenn sie noch keine 55 Jahre alt sind und deshalb den günstigen halben Steuersatz für Betriebsaufgabegewinne nicht bekommen. Da die Betriebsaufgabe drei Monate rückwirkend möglich ist, können Erben, wenn sie schnell sind, die Aufgabe rückwirkend noch für den Erblasser erklären und so Steuern sparen. Natürlich müssen die Erben dann diese Einkommensteuer für den Verstorbenen zahlen. Gestritten haben jetzt die Erben, ob diese Steuerschuld bei ihnen als Nachlassverbindlichkeit erbschaftsteuermindernd berücksichtigt werden darf. Dies haben in letzter Instanz die Bundesfinanzrichter abgelehnt. Sie sehen hier ein Handeln der Erben, das nicht mehr dem Erblasser auf den Todeszeitpunkt zugerechnet werden kann (Urteil des BFH vom 10. Mai 2023 – II R 3/21).



Pauschalierende Betriebe können die Vorsteuer nur als Betriebsausgabe absetzen, eine Erstattung ist nicht möglich.

Vorsteuerabzug aus Bauinvestitionen

So kann man das Finanzamt bei der Finanzierung von Wirtschaftsgebäuden einspannen

Baumaßnahmen strapazieren die Liquidität in hohem Maße. Eine willkommene Entlastung ist hier bei der Umsatzsteuer möglich, wenn dem Landwirt die aus den Baukosten resultierenden Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet werden kann. Bei Baumaßnahmen ist so eine sofortige Kostenreduzierung um 19 % möglich.

Das Schlagwort lautet „Vorsteuerabzug“

Die Beantwortung der Frage, ob, wann und in welchem Umfang hier Unterstützung vom Finanzamt kommt, hängt aber vom Umsatzsteuersystem des landwirtschaftlichen Betriebes ab. Der Hof unterliegt kraft Gesetz zunächst der Umsatzsteuerpauschalierung. Wird darauf verzichtet oder ist der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund seiner Größe (600 000 € Umsatzgrenze) zur Regelbesteuerung verpflichtet, muss er das normale Mehrwertsteuersystem anwenden. Als Teil der Unternehmernetz ist der Landwirt aufgrund seiner umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Das gilt nicht nur für die laufenden Aufwendungen, sondern auch für die Anschaffungs- und Herstellungskosten seiner Betriebsinvestitionen. Er wird nur mit Nettokosten belastet, während er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer allenfalls nur kurzfristig vorzufinanzieren hat, bis das Finanzamt tätig wird.

Bei der mit der Regelbesteuerung grundsätzlich gegebenen Vorsteuerabzugsberechtigung müssen die Betriebsinhaber nur die Formalien der Umsatzsteuer kennen und beachten. Trotz der steuerpflichtigen Ausgangsumsätze aus der

Urproduktion darf das Finanzamt nur die Mehrwertsteuerbeträge erstatten, für die ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen. Das ist bei Eingang der Rechnungen, spätestens aber im Rahmen der Buchhaltung zu prüfen.

Pauschalierende Landwirte sind demgegenüber vom System der sofortigen Vorsteuererstattung ausgeschlossen. Dann stellt sich die Frage, ob ein Verzicht auf die Pauschalierung sinnvoll wäre. Das ist eine schwierige Frage. Denn neben dem Blick in die Glaskugel zur Abschätzung der zukünftigen Umsätze und Aufwendungen muss auch jährlich die zu befürchtende Veränderung der Pauschalsteuersätze ins Kalkül gezogen werden.

Das bekannte Trennungsmodell geht seit 2018 nur noch teilweise

Steht ein Verzicht auf die Pauschalierung für den gesamten Hof nicht zur Diskussion, sucht man nach Lösungen, wie andernfalls für größere Investitionen der Vorsteuerabzug erreicht werden kann. In der Vergangenheit hat sich hier das sogenannte Trennungs- oder Auslagerungsmodell empfohlen. Dieses hat jedoch die Rechtsprechung 2018 beerdigt. Danach wurde die Gebäudeinvestition aus dem aktiven, pauschalierenden Landwirtschaftsbetrieb abgespalten. Ein anderer Unternehmer als der Hofinhaber errichtete das Gebäude und verpachtete dieses an den Landwirtschaftsbetrieb. Das Verpachtungsunternehmen konnte sofort die Vorsteuern ziehen, wenn das Gebäude umsatzsteuerpflichtig an den aktiven Betrieb überlassen wurde.

Dazu muss man wissen, dass die Vermietung



Steuerberater
Jens Rockenbuch

Treukontax Hildburghausen

Darum geht's

- › Der Bau von Wirtschaftsgebäuden verteuert sich durch die anfallende Mehrwertsteuer erheblich.
- › Bei Betrieben mit Regelbesteuerung erstattet das Finanzamt die gezahlte Mehrwertsteuer – auch Vorsteuer genannt.
- › Der Vorsteuerabzug wird jedoch nur dann gewährt, wenn ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen.
- › Pauschalierende Landwirte sind vom System der sofortigen Vorsteuererstattung ausgeschlossen.
- › Das sogenannte „Trennungsmodell“, bei dem der aktive Betrieb und das Eigentum getrennt werden, ist für den Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.

und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden zunächst von der Umsatzsteuer befreit ist und dementsprechend ein Vorsteuerabzug ausscheidet. Man kann aber auf diese Steuerbefreiung zur Erlangung des Vorsteuerabzugs verzichten, wenn die Überlassung an einen anderen Unternehmer erfolgt, der das Gebäude zur Ausführung von steuerpflichtigen Umsätzen verwendet. Bis 2018 war dies auch bei der Verpachtung an pauschalierende Landwirte möglich, die bis zur Rechtsprechungsänderung als insoweit vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer galten.

Auch ohne das angestrebte Vorsteuerziel gibt es diese „Trennungsmodele“ in der Landwirtschaft. Nämlich immer dann, wenn als Folge der Betriebsstruktur eine Trennung zwischen aktivem Betrieb und Eigentum an Grundstücken und Gebäuden vorliegt. Der Klassiker ist hier die Eltern & Kind GbR, bei der im Rahmen der gleitenden Hofübergabe zunächst den Kindern nur eine Beteiligung am laufenden Betrieb eingeräumt wird. Grundstücke und Hofstelle befinden sich unverändert im Eigentum der Eltern und werden der GbR zur Nutzung überlassen. Umsatzsteuerlich liegen hier zwei getrennte Unternehmen vor, wenn die Eltern von der GbR Geld für Grundstücke und Gebäude vereinnahmen. Das durch die Nutzungsüberlassung bei den Eltern entstandene Unternehmen erzielt steuerfreie Vermietungseinnahmen. Optiert man zur Steuerpflicht der Vermietung, berechtigt dies zum Vorsteuerabzug aus den laufenden Aufwendungen, aber auch aus größeren Investitionen. Seit dem Jahr 2018 scheidet aber auch hier der Vorsteuerabzug bei einer pauschalierenden GbR aus.

Trennung zwischen Gebäude und Betriebsvorrichtungen beachten

Den Umfang der möglichen Vorsteuerentlastung muss man allerdings etwas genauer untersuchen. Nach der bisherigen Sichtweise des Gesetzgebers wurde die Steuerfreiheit der Vermietung nur für den Grund und Boden und die reine Gebäudehülle gesehen. Das Umsatzsteuergesetz sah die Überlassung der im Gebäude verbauten Betriebsvorrichtungen, also zum



Foto: Sascha Steinach/Imago

Die erstattete Vorsteuer erleichtert die Finanzierung.

Keine Umsatzsteuer für die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

Beispiel im Maststall die Einrichtungen für Lüftung, Heizung und Fütterung, als generell steuerpflichtigen Umsatz an. So ist bei der Stallverpachtung anteilig ein Vorsteuerabzug möglich.

Diesen anteiligen Vorsteuerabzug hat jetzt aber die Finanzrechtsprechung kassiert. Auf höchster Ebene hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Unterscheidung zwischen Gebäude einerseits und Betriebsvorrichtung andererseits im deutschen Umsatzsteuergesetz nicht rechtmäßig ist (Urteil des EuGH vom 4. 5. 2023 – C-516/21). Der EuGH verwarf damit das seit Jahrzehnten verankerte Aufteilungsgebot bei der Vermietung von Betriebsvorrichtungen im Rahmen einer ansonsten steuerfreien Gebäudevermietung.

Im konkreten Einzelfall verpachtete ein Landwirt vollständig eingerichtete Putenmastställe, ohne das Finanzamt mit 19 % an den Pachteinahmen zu beteiligen. Das monierte die Betriebsprüfung und schätzte

einen Pachtanteil für die Betriebsvorrichtungen mit 20 %.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs teilen aber die Vorrichtungen und Maschinen als Nebenleistung das Schicksal der steuerfrei vermieteten Gebäude, wenn die Überlassung im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Pachtvertrags erbracht wird und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden.

Wie werden Gesetzgeber und Finanzverwaltung wohl reagieren?

Offen ist natürlich noch, ob und wann sich die Finanzverwaltung zur neuen Rechtslage äußert. Zugunsten der Landwirte, die nun keine Umsatzsteuern mehr auf die Überlassung ihrer Betriebsvorrichtungen bezahlen müssen, kann die Entscheidung sicherlich auch rückwirkend angewendet werden. Allerdings muss man hier die Formalien der Umsatzsteuer kennen. Man schuldet nur dann keine Umsatzsteuer mehr, wenn auch die Rechnungen für das Pachtverhältnis entsprechend berichtigt werden. Solange in Rechnungen, dazu können auch die Miet- und Pachtverträge gehören, Mehrwertsteuern gesondert ausgewiesen werden, schuldet der Verpächter diese Beträge. Und daneben muss noch geprüft werden, ob eventuell eine Rückzahlung bereits erstatteter Vorsteuern erfolgen muss. Es geht hier um die sogenannte Vorsteuerberichtigung.

Wenn es um die Frage des anteiligen Vorsteuerabzuges geht, wird die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber wohl sicherlich eine Übergangsregelung schaffen müssen. Für die künftige Verpachtung von Ställen und vergleichbaren Wirtschaftsgebäuden ist aber klar, dass ein Vorsteuerabzug nur dann möglich ist, wenn man insgesamt zur Steuerpflicht der gesamten Nutzungsüberlassung optiert. Bei pauschalierenden Landwirten als Pächter funktioniert das aus oben dargestellten Gründen nicht. Da bleibt der Betriebsinhaber dann auch auf den anteiligen Vorsteuern für die Betriebsvorrichtungen sitzen. Außer, er geht den Weg, insgesamt auf die Pauschalierung zu verzichten und die Regelbesteuerung anzuwenden.



Dem Pensionsbetrieb werden die fremden Tiere für die Prüfung seiner Tierhaltung wie eigene Tiere zugerechnet.

Gewerblich durch zu wenig Futterfläche?

Wann Veredelungsbetriebe den steuerlichen Status als Landwirt verlieren

Viehhaltende Betriebe müssen ein waches Auge darauf haben, dass sie bei Bestands- und Flächenänderungen nicht ihren Status als Landwirt verlieren und steuerlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden. Die Erzielung von „Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft“ hat gegenüber einer Zuordnung zu gewerblichen Einkünften eine steuerentlastende Wirkung. Zunächst unterliegt die Betätigung nicht der Gewerbesteuer. Weiterhin folgt aus der Einstufung die Anwendbarkeit besonderer Gewinnermittlungsvorschriften, wie z. B. die Durchschnittssatzgewinnermittlung des § 13a EStG und die Möglichkeit der Betriebsausgabenpauschalierung für forstwirtschaftliche Betriebe bei der Einnahmenüberschussrechnung. Hinzu kommt der Verzicht auf die Aktivierung der stehenden Ernte und weitere Sondervergünstigungen, wie z. B. die Tarifglättung nach § 32c EStG und die Möglichkeit der steuerfreien, errichtungsbedingten Bauplatzentnahme.

Auch außersteuerliche Vorschriften greifen auf die Abgrenzung durch das Finanzamt zu, sodass dies Folgen für die Sozialversicherung, das Förderrecht usw. hat. Auch die Möglichkeit, dass Landwirte ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen pauschalieren hängt in Teilbereichen von der Einstufung als Landwirtschaft oder Gewerbebetrieb ab.

Die zulässigen Vieheinheiten werden vom Gesetz vorgegeben

Eine landwirtschaftliche Tierhaltung liegt vor, wenn die Zahl der gehaltenen oder erzeugten Tiere eine am Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtete Grenze nicht über-

schreitet. Damit wird abstrakt eine ausreichende Futtergrundlage gefordert, ohne dass tatsächlich die Tierveredelung durch Futter erfolgt, das im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt wurde. Gerechnet wird dies alles mit von Seiten des Gesetzgebers vorgegebenen Vieheinheiten, sowohl hinsichtlich des Futterbedarfes als auch der möglichen Futterproduktion aus den vorhandenen Landwirtschaftsflächen. Steht nach den Berechnungen eine ausreichende Futtergrundlage nicht zur Verfügung, wird die Tierhaltung als im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt eingestuft.

Bei Pferden spielt auch das Leistungsspektrum eine Rolle

Gerade im Sonderbereich der Pferdezucht und Pferdehaltung wird die Abgrenzung hin zum Gewerbe neben der Frage der ausreichenden Futtergrundlage auch nach dem Leistungsspektrum des Landwirtes hin abgeprüft. Eine Pferdezucht ist solange der landwirtschaftlichen Betätigung zuzurechnen, bis die Ausbildung der Tiere abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn angerittene Pferde zugekauft, nicht nur kurzfristig weiter ausgebildet und anschließend wieder verkauft werden. Bei der Umsatzsteuer gelten hier aber wohl strengere Grundsätze. Dazu haben wir Ihnen in der letzten Ausgabe das Urteil des FG Schleswig-Holstein vom 16. 11. 2022, 4 K 20/21 vorgestellt („Keine Umsatzsteuerpauschalierung für die Veredelung von Reitpferden“).

Gewerblich wird die Pferdehaltung aber dann, wenn die Pferde z. B. nur kurzzeitig gehalten werden. Man spricht dann vom gewerblichen



**Steuerberaterin
Kathrin Kiefer**

BBV Steuerberatung
Kaufbeuren

Darum geht's

- › Auch wenn in den letzten Jahrzehnten die Privilegien der Land- und Forstwirtschaft im steuerlichen Bereich eingeschränkt wurden, so ist es dennoch ein hohes Gut, dass es zu erhalten gilt.
- › Bei der Viehhaltung liegen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nur dann vor, wenn eine ausreichende Flächengrundlage für die Versorgung der Tiere vorhanden ist.
- › Gerade im Sonderbereich der Pferdezucht und Pferdehaltung wird die Abgrenzung hin zum Gewerbe neben der Frage der ausreichenden Futtergrundlage auch nach dem Leistungsspektrum des Landwirtes hin abgeprüft.

Pferdehandel. Weiterhin gibt es Stress, wenn der Pferdewirt weitere Leistungen erbringt, die der Pferdehaltung einen gewerblichen Charakter geben könnten. Dies ist insbesondere bei der Erteilung von Reitunterricht der Fall. Eine weitere Rolle kann der Umstand spielen, ob im Reiterhof eigene oder fremde Tiere gehalten werden. Denn eine landwirtschaftliche Tierzucht und Tierhaltung kann nur dann vorliegen, wenn die Tiere vom Landwirt „gehalten“ werden. Diese Frage hat aktuell der BFH in einer Grundsatzentscheidung umfangreich gewürdigt. Im Streitfall ging es um die Zurechnung von Tieren bei einer Pensionstierhaltung (Urteil des BFH vom 13.9.2022 - XI R 33/20).

Augen auf bei der Pensionstierhaltung

Von Pensionstierhaltung oder auch Lohnmast spricht man, wenn fremde Tiere im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt aufgezogen bzw. gehalten werden. Hier stellt sich die Frage, wem die in Pension gegebenen Tiere und deren Vieheinheiten steuerlich zuzurechnen sind. Die Finanzverwaltung geht vereinfachend davon aus, dass die Tiere – unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen – sowohl dem Eigentümer als auch dem Lohnmäster oder Pensionsgeber zuzurechnen sind. Nach Ansicht der obersten Finanzrichter erfolgt die Zurechnung der Tiere aber beim „Tierhalter“. Bei einer Pensionstierhaltung ist das derjenige, der das wirtschaftliche Risiko der Tierhaltung trägt. Dies kann entweder der Landwirt als Pensionsgeber oder der Eigentümer der Tiere als Pensionsnehmer sein.

Zur Bestimmung der „Haltereigenschaft“ prüfen die Richter die Fragen, wer die Bestimmungsmacht über die Tiere hat, wer Nutzen und Kosten trägt sowie das Verlustrisiko und die Versicherungsprämien übernimmt. Im Regelfall liegt das wirtschaftliche Risiko beim Pensionsgeber, sodass dem Inhaber des Pensionsbetriebes die Tiere als Halter zuzurechnen sind. Damit werden dem Pensionsgeber die fremden Tiere für die Prüfung seiner Tierhaltung wie eigene Tiere zugerechnet. Bleibt er mit seinem gesamten Tierbestand innerhalb der

zulässigen Vieheinheitengrenzen, so liegen bei ihm Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor.

Was gilt, wenn die Pferde dem Eigentümer zugerechnet werden?

Sind im Ausnahmefall die Pferde nicht dem Pensionsgeberbetrieb zuzurechnen, hat der Eigentümer der Tiere als Tierhalter nur dann eine landwirtschaftliche Betätigung, wenn er über eine eigene, ausreichende Flächengrundlage verfügt. Ist dies nicht der Fall, ist er gewerblicher Tierzüchter oder Tierhalter.

Sind die Tiere dem Eigentümer zuzurechnen, stellt sich natürlich die Frage, welche Leistungen der Pensionsgeber erbringt. Dies musste der Bundesfinanzhof nicht abschließend entscheiden. Sollte man zu der Auffassung kommen, dass er nicht Tierhalter ist, so würde er wohl nur bloße Dienstleistungen an andere Landwirte oder Gewerbetreibende erbringen. Dies wäre grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit, die nur bei Einhaltung der bekannten Ein-Drittel-Umsatzgrenze noch zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen kann. Bei nachhaltigen Umsätzen über 51 500 € wäre dann aber auch die Gewerblichkeit vorgegeben.

Verliert man seinen Status als Land-

wirt, geht dies einher mit dem Verlust der Umsatzsteuerpauschalierung. Verschärfend kommt aber hinzu, dass Verluste aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung – auch wiederum zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft – von Seiten des Gesetzgebers mit einer gesonderten Verlustabzugsbeschränkung belegt werden. So dürfen solche Verluste weder mit anderen Einkünften des Landwirtes aus Gewerbebetrieb noch mit Gewinnen und Einkünften aus anderen Einkunftsarten, auch aus seiner übrigen Landwirtschaft, ausgeglichen werden.

Gewerbliche Verluste aus Tierhaltung werden eingefroren

Solche Verluste werden eingesperrt, sodass sie später nur mit Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung wiederbelebt und verrechnet werden können. Die Verlustabzugsbeschränkung greift aber nur, wenn eine an sich landwirtschaftliche Betätigung dadurch gewerblich wird, dass überhöhte Bestände an Vieh ohne entsprechende landwirtschaftliche Nutzfläche gehalten werden. Das Damoklesschwert der Verlustbeschränkung greift folglich nicht, wenn der Betriebsinhaber bereits originäre gewerbliche Tätigkeiten wie z. B. bei einem Pferdehandel betreibt.

Foto: Agrarfoto.com



Für den Fiskus ist entscheidend, wer als Halter der Pferde anzusehen ist.



Hagel verursacht in der Landwirtschaft jährlich Millionenschäden.

Gegen Wettergefahren versichern?

Die Mehrgefahrenversicherung im Pflanzenbau: Dreiklang Landwirtschaft – Versicherung – Staat

Wetterereignisse werden in Zukunft häufiger und deren Ausprägung extremer. Die landwirtschaftlichen Einkommen werden durch höhere Ertragsschwankungen zunehmend destabilisiert. Landwirte haben mehrere Möglichkeiten, um die Auswirkungen extremer Witterungsbedingungen auf ihren Betrieb abzumildern:

1. Pflanzenbauliche Anpassungen sind möglich beim Anbau (z. B. Fruchtarten, Sorten, Fruchtfolgen), dem Wasserhaushaltsmanagement (z. B. wasserschonende Bodenbearbeitung, Erosionsschutz, Bewässerung, Bestandsführung, Aussattermine, Bestandesdichte) oder bei Düngemanagement und Pflanzenschutz.
2. Im betrieblich finanziellen Bereich wird das Liquiditätsmanagement mit steigendem Ertragsrisiko zunehmend wichtiger, um in ertragsschwachen Jahren Liquiditätsempässe besser meistern zu können.
3. In den Fällen, in denen die produktionstechnischen und betrieblichen Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichen, um eine Existenzgefährdung zu vermeiden, wird der Abschluss einer Mehrgefahrenversicherung sinnvoll sein.

Wie wird der Schaden an den Kulturen ermittelt?

Die Mehrgefahrenversicherungen sichern ab gegen die Risiken Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost, Trockenheit und Fraßschäden. Der Schaden wird auf unterschiedliche Weise ermittelt:

In der Ertragsschadensversicherung wird der Entschädigungsleistung der konkret festgestellte mengen- oder qualitätsmäßige Ertragsverlust zu

Grunde gelegt. Hierunter fallen in der Regel die Risiken Hagel, Sturm, Starkregen sowie Starkfrost.

Beim Risiko Trockenheit greift die Indexversicherung. Hier ist der tatsächlich entstandene Schaden unerheblich. Entschädigt wird eine vorher festgelegte Summe, wenn z. B. eine bestimmte, kritische Niederschlagsmenge unterschritten wird, egal, ob ein Schaden entstanden ist oder nicht.

Welche Abzüge und Selbstbehalte sind üblich?

Die Prämienhöhe richtet sich in der Mehrgefahrenversicherung üblicherweise nach der Versicherungssumme, dem regionalen Risiko, der versicherten Kultur, der Art und Höhe des Selbstbehaltes, der Vertragslaufzeit und möglichen Rabatten. Es werden unterschiedliche Arten des Selbstbehalts angeboten:

Integralfranchise: Schäden, die einen bestimmten Prozentsatz (i.d.R. 8 %) einer Schadenquote nicht erreichen, trägt der Landwirt selbst. Liegt der Schaden darüber, wird der Schaden zu 100 % ausgeglichen. Diese Variante ist bisher in der Hagelversicherung üblich.

Abzugsfranchise: Bei dieser Variante trägt der Landwirt bei jedem Schadenfall von jeder Schadenquote den jeweils vereinbarten Prozentpunktesatz selbst. Beispiel: Bei einer vereinbarten Abzugsfranchise von 20 % erhält der Landwirt bei einem Schaden von 20 % keine Entschädigungsleistung, bei einem Schaden von 60 % beträgt die Entschädigungsleistung 40 % des Schadens

Winfried Satzger
Bayerische Landesanstalt
für Landwirtschaft,
Institut für Agrarökonomie

Darum geht's

- › Wetterextreme nehmen zu und destabilisieren das Einkommen der Landwirte.
 - › Um die Existenzfähigkeit zu sichern kann der Abschluss einer Mehrgefahrenversicherung sinnvoll sein.
 - › Der Freistaat Bayern unterstützt die Landwirte dabei finanziell und zahlt einen Zuschuss von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten der Versicherungsprämien.
 - › Interessierte Landwirte müssen mindestens ein Angebot einholen. Für einen Preisvergleich sollte man jedoch mindestens zwei Angebote anfordern.
-

Selbstbeteiligung aus der Entschädigungsleistung:

Die Entschädigungsleistung wird um einen vereinbarten Prozentsatz gekürzt.

Bayern fördert Landwirte, die sich gegen Wetterrisiken absichern

Die Bayerische Staatsregierung übernimmt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel 50 % der zuwendungsfähigen Kosten der Versicherungsprämien. Ziel ist die Liquiditäts- und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen und die Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge. Einkommensverlustsrisiken sollen auf diese Weise gemindert werden.

Gefördert werden drei „Pakete“ mit Schadens- und Indexversicherungen für in Bayern belegene Flächen (siehe Übersicht). Die förderfähigen Kulturen sind in der Anlage zur Richtlinie festgelegt. Die Versicherung kann für einzelne, mehrere oder alle Kulturen des Betriebs abgeschlossen werden. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Versicherungsprämienzahlungen ohne Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte, Beiträge, Gebühren und sonstige Steuern.

Der Landwirt ist in der Vertragsgestaltung hinsichtlich Hektarwerten, Selbstbehalt und Maximalentschädigung frei. Gefördert wird jedoch nur der Teil der Versicherungsprämie, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Maximale Hektarwerte und förderfähige Kulturen.
- Ein Selbstbehalt von mindestens 20 %-Punkten der Schadenquote (Abzugsfranchise).
- Maximalentschädigung von höchstens 80 % der Versicherungssumme.

Gegebenenfalls wird das Versicherungsunternehmen zwei Versicherungsprämien berechnen. Die erste Berechnung basiert auf den tatsächlich abgeschlossenen Vertragsinhalten, die durchaus über die Fördervoraussetzungen hinsichtlich Höchst-Hektarwerte, Selbstbehalt und Maximalentschädigung hinausgehen können. Die zweite Berechnung basiert auf den Fördervoraussetzungen und ist Grundlage für die Förderung.

Gefördert werden nur Versicherungspolice mit Versicherungsunternehmen, die einen Rahmenvertrag mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgeschlossen haben. Aktuell sind dies die Versicherungsunternehmen Allianz Agrar AG, Gartenbauversicherung VVaG, Vereinigte Hagelversicherung VVaG und die Versicherungskammer Bayern VAdöR.

Wann ist der Abschluss einer Versicherung sinnvoll?

In erster Linie geht es darum, eine mögliche Existenzgefährdung zu vermeiden. Die erste Frage muss also sein, ob man nach

einem Extremwetterereignis möglicherweise in seiner Existenz bedroht ist, weil Liquiditätsreserven nicht ausreichen und auch nicht in der notwendigen Höhe aufgebaut werden können.

Wie hoch das Risiko ist, hängt von der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe ab. Es ist also auch abzuschätzen, inwieweit man durch pflanzenbauliche Anpassungsmaßnahmen das Risiko (Schadenshöhe und/oder Eintrittswahrscheinlichkeit) verringern kann.

Entscheidend ist auch die Risikobereitschaft des Betriebsleiters und seiner Familie. Je geringer die Risikobereitschaft ist, desto sinnvoller ist das Auslagern des Risikos in eine Versicherung. Nicht zuletzt ist auch der Vergleich des geschätzten, monetären Risikos mit dem Angebot des Versicherungsunternehmens nach Abzug der staatlichen Förderung sinnvoll. Das ist allerdings eine Rechnung mit hohen Unsicherheiten.

Ein konkretes Beispiel zur Risikoabschätzung

Ein Beispiel: Es wird alle fünf Jahre mit einem 30 %-igen Ertragsausfall durch die abgesicherten Gefahren Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost, Trockenheit und Fraßschäden gerechnet. Bei einem Umsatz von 100 000 € aus den betroffenen Kulturen beträgt das monetär bewertete Risiko 30 000 € alle fünf Jahre oder 6 000 € pro Jahr.

Dieser Wert ist zu vergleichen mit der Versicherungsprämie. In der Praxis wird von einer zwei- bis dreimal höheren Versicherungsprämie gegenüber der bisherigen Hagelversicherung ausgegangen. Für die Hagelversicherung fielen in dem Beispiel bisher 2 200 € an. Bei einer Verdreifachung ist demnach künftig eine Versicherungsprämie von 6 600 € zu zahlen. Nach Abzug der Förderung von maximal 50 % sind jährlich etwa 3 300 € insgesamt an Versicherungsprämie fällig.

Fazit: Die aufzuwendende Versicherungsprämie liegt weit unter dem geschätzten monetär bewerteten Risiko von 6 000 € pro Jahr. Der Abschluss einer Mehrgefahrenversicherung wäre aus diesem Winkel betrachtet also sinnvoll.

Drei Pakete im Angebot**Paket Ackerbau**

Für diverse Kulturen im Ackerbau sind folgende Gefahren versicherbar und förderfähig: Hagel, Starkregen, Sturm, Starkfrost und Trockenheit/Dürre sowie Fraßschäden durch Gänse und Saatkrähen.
Kein Wahlrecht: Alle Gefahren sind zu versichern.

Paket Grünland

Für Grünland sind folgende Gefahren versicherbar und förderfähig: Hagel, Trockenheit/Dürre sowie Fraßschäden durch Maikäferengeringlinge.
Kein Wahlrecht zwischen den Gefahren.

Paket Wein- und Obst, Baumschulen und Hopfen

Für Kulturen des Wein- und Obstanbaus, bei Baumschulen sowie bei Hopfen sind folgende Gefahren versicherbar und förderfähig: Hagel, Starkregen, Sturm und Starkfrost.
Es besteht ein Wahlrecht zwischen den Gefahren: Mindestens zwei Gefahren müssen abgesichert sein.

Investieren Sie nachhaltig in Ihre Zukunft

In der Grünen Bildung bietet Ihnen der Bayerische Bauernverband fundierte Informationen, fachliche Expertise und Klärung Ihrer Fragen – und das in Präsenz oder Online!

Agrarbildung steht für die Themen der Land- und Forstwirtschaft und Landbildung greift die Themen des ländlichen Raums auf. Wir verbinden die klassische Bildungsarbeit mit innovativen Ansätzen – zum Beispiel:

Topfit im Agrarbüro – Lehrgänge Agrarbürofachkraft

Ein gut geführtes Büro ist die entscheidende Stelle im landwirtschaftlichen Betrieb, dabei steigen die Anforderungen ständig – auch aufgrund der Digitalisierung. Sichern Sie den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmens im Agrarbüro.

<https://www.bbv-bildungswerk.de/agrarbuerofachkraft>

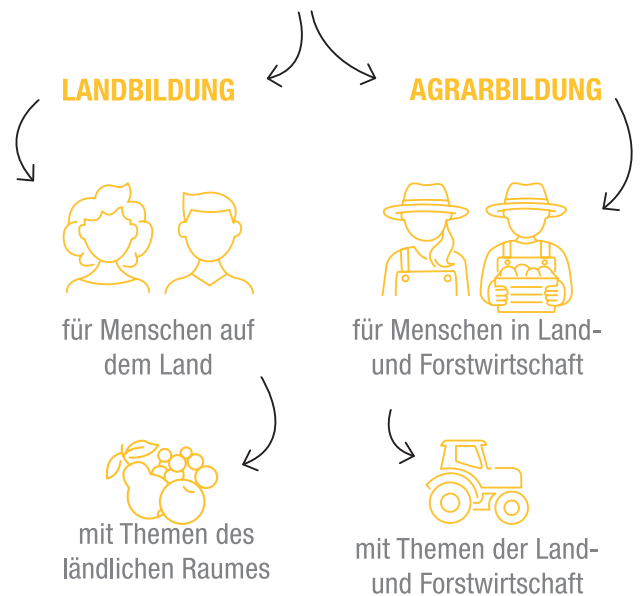
Hofübergabe mit Herz und Verstand – Online-Reihe

Ihre Hofübergabe/-übernahme steht an. Wie packen Sie es am besten an? Wo finden Sie alle erforderlichen Infos? Sie erfahren, wie Sie das beste Ergebnis für alle Beteiligten erreichen.

<https://www.bbv-bildungswerk.de/hofuebergabe>

Alle Themen und Termine unter www.bildung-beratung-bayern.de

GRÜNE BILDUNG AUF EINEN BLICK



Treukontax Akademie: Erfolg durch Weiterbildung

Steuerliches und wirtschaftliches Wissen entwickelt sich ständig weiter. Damit wir stets auf dem aktuellen Stand sind und unsere Mandantschaft nach bestem Wissen beraten können, legen wir großen Wert auf eine konsequente Fort- und Weiterbildung durch unsere „Treukontax Akademie“.

Unsere fachliche Weiterbildung reicht von Rechnungs- und Steuerwesen über Steu-

errecht bis hin zu Fortbildungen in den Bereichen Personalwesen, Informationstechnologie und Büroorganisation.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre individuelle Karriereentwicklung stehen bei uns im Mittelpunkt, damit wir gemeinsam wachsen und das volle Potenzial entfalten.

Klingt interessant? Jetzt bewerben unter www.jobs.treukontax.de

Die Mitarbeiter und

ihre individuelle

Karriereentwicklung

stehen bei uns im Mittelpunkt.

Wir bieten Perspektiven!

Als regionaler Marktführer sind wir der Experte für den gewerblichen Mittelstand und Spezialist in der Landwirtschaft! Kommen Sie zu einer der führenden Steuerberatungsgesellschaften und entfalten Sie mit uns gemeinsam Ihr Potenzial! Ob Studierende, Quereinsteiger oder ausgebildete Steuerexperten, ob Steuerberateranwärter oder bereits mit dem Examen

in der Tasche - wir unterstützen Sie bei Ihren Karrierezielen und bieten Freiräume! Als größter Ausbilder Bayerns in der Branche bieten wir auch unseren Azubis ein Top-Ausbildungsprogramm! In unserem Stellenportal finden Sie über 100 Jobchancen an mehr als 70 Standorten. Bewerben Sie sich jetzt unter www.jobs.treukontax.de! Wir freuen uns auf Sie!



Wir bleiben in Kontakt!

Jetzt immer gut informiert sein mit unserem Newsletter rund um die Themen Steuern & Recht!

Anmeldung unter www.treukontax.de/newsletter-anmeldung

Folgen Sie uns auf unseren Social Media Kanälen und gewinnen Sie interessante Einblicke in unsere Steuergruppe!



> 70 Kanzleien

in Bayern, Thüringen

und Sachsen





Treukontax
Steuerberatung



Zahlen fuchs?

Zahlen faszinieren dich?
Du hast Interesse am Steuerfach?

Azubi zum Ausbildungsstart im September 2024

Starte bei einer der führenden Steuerberatungen erfolgreich in die Zukunft. Steuerfachangestellte/r ist ein abwechslungsreicher, verantwortungsvoller Job. Bei uns arbeitest du im Team, erhältst intensive fachliche Betreuung und hast einen persönlichen Ansprechpartner. Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir dir eine attraktive Vergütung. Nach der Ausbildung warten konsequente Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf dich.

**Die Treukontax Steuerberatung – Dein größter
Ausbilder im Steuerfach in Bayern.**



1.700
Mitarbeiter



>70
Kanzleien



100%
Karriereentwicklung
und Weiterbildung



74.000
Zufriedene
Mandanten

**Du bist interessiert? Dann freuen wir uns auf deine Bewerbung unter
www.jobs.treukontax.de**

Treukontax Steuerberatung GmbH
Weitere Informationen zur Ausbildung findest Du
unter www.treukontax.de/karriere